

§12 Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Sie arbeiten im Rahmen der vom Vorstand genehmigten Richtlinien. Die Arbeitsgruppen sind verpflichtet, den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit schriftlich zu orientieren. Einzelinitianten können vom Vorstand gefördert und unterstützt werden.

§13 Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

§14 Auflösung und Liquidation
Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, sofern sie von wenigstens der Hälfte aller Mitglieder besucht wird und sich $\frac{2}{3}$ der Anwesenden für die Auflösung aussprechen. Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung oder allenfalls einer der Gemeinde dienenden gemeinnützigen Organisation überschrieben, gemäss dem Beschluss der die Auflösung beschliessenden Mitgliederversammlung.

§15 Statutenänderung
Statutenänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung und bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Vereinsmitglieder.

§16 Diese Statuten, die von der konstituierenden Versammlung am 18.2.1974 angenommen wurden, sind von der Mitgliederversammlung am 2. März 2001 abgeändert, und in dieser abgeänderten Form neu in Kraft gesetzt worden.

Fällanden, 12. März 2001

Die Präsidentin:
Anita Trottmann

Der Aktuar:
Niklaus Spengler

www.dorfverein.ch

info@dorfverein.ch



Statuten

Dorfverein Fällanden

§1 Name und Sitz des Vereins
Unter dem Namen «Dorfverein Fällanden» besteht mit Sitz in 8117 Fällanden ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit unbestimmter Dauer.

§2 Vereinszweck
Der Verein fördert das Gemeinschaftsleben in Fällanden und nimmt sich der Interessen der Gemeinde an.

§3 Mittel zur Erreichung des Zweckes
Der Verein sucht seinen Zweck u.a. zu erreichen durch

- Schaffung von Kontakt- und Arbeitsgruppen unter den Einwohnern/-innen von Fällanden
- Förderung von Tätigkeiten, die dem Gemeinschaftsleben von Fällanden dienen
- Anregung oder Veranstaltung von Vorträgen und Anlässen, öffentlichen Orientierungen und Diskussionen, die dem Vereinszweck entsprechen
- Vorgesprächen bei Behörden in Fragen, die das Gesamtinteresse Fällandens berühren

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Der Verein arbeitet mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammen.

§4 Mitglieder
Dem Verein kann jeder Einwohner/-in der Gemeinde Fällanden beitreten. Es können auch ausserhalb der Gemeinde wohnende Personen aufgenommen werden. Beitritts-gesuche sind schriftlich zu stellen. Mit dem Gesuch werden diese Statuten anerkannt. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

§5 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, wegen Nichtrespektierung der Statuten oder wegen einer dem Vereinszweck zuwiderlaufenden Tätigkeit. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ebenso wenig die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes.

§6 Finanzen
Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Erträge aus Aktivitäten des Dorfvereins
- c) Zuwendungen
- d) Unkostenbeiträge

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Der maximale Betrag, über den abgestimmt werden kann, beträgt fünfzig Franken.

§7 Organisation
Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand bestehend aus
 - Präsident/-in
 - Vizepräsident/-in
 - Kassier/-in
 - Aktuar/-in
- c) zwei Rechnungsrevisoren/-innen

§8 Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einberufung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder oder Anzeige in den amtlichen Publikationsorganen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten/-in, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und deren Ersatz
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages im Rahmen des unter §6 festgelegten Maximalbetrages
- d) Festlegen der Richtlinien über die Tätigkeit des Vereins
- e) Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zugewiesenen oder ihr von Gesetzes wegen zustehenden Geschäfte

§9 Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf dem der Einladung beigegebenen Traktandenverzeichnis erwähnt sind, kann an der Mitgliederversammlung nicht Beschluss gefasst werden. Anträge der Mitglieder zuhanden der Traktandenliste der Mitgliederversammlung sind dem/der Präsidenten/-in mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

§10 Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Präsidenten/-in oder Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern so oft, wie die Geschäfte es erfordern, zusammen, mindestens aber zweimal jährlich. Über Vorstandsverhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf derselben sind die gleichen Mitglieder wieder wählbar.
Zur Zeichnung des Vereins sind berechnigt:

- Präsident/-in oder im Verhinderungsfalle
- der/die Vizepräsident/-in je in Verbindung mit dem/der Aktuar/-in oder Kassier/-in

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, koordiniert die Aktivitäten und ist für die Information nach innen und aussen verantwortlich. Er kann Vorbereitungen und Durchführung von Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen, Arbeitsgruppen übertragen.

§11 Die Rechnungsrevisoren/-innen haben die Jahresrechnung zu prüfen und sind berechnigt, die zu diesem Zwecke nötige Einsicht in alle Akten des Vereins zu nehmen. Sie erstatten Bericht an der Mitgliederversammlung.